

andere Person als den Unterstützungsempfänger ist nur in Notfällen gegen Vorlage der Meldekarte und einer vom Unterstützungsberechtigten persönlich unterschriebenen Vollmacht, die auf eine namentlich bezeichnete Einzelperson und nicht lediglich auf den Inhaber ausgestellt sein muß, zulässig. Als Notfälle kommen grundsätzlich nur eine Erkrankung oder Verhinderung durch Arbeitsaufnahme in Betracht. In anderen Fällen bedarf die Auszahlung an Bevollmächtigte in jedem Einzelfall der schriftlichen Erlaubnis des Vorsitzenden, da das Nichterscheinen des Arbeitslosen es zweifelhaft erscheinen läßt, ob die Unterstützungsvoraussetzungen noch vorliegen.

2. Regelung der Auszahlung.

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Auszahlung der Unterstützung kein hemmender Andrang von Arbeitslosen entsteht. Für die Auszahlung der Unterstützung sind je nach Bedarf eine oder mehrere Zahlstellen zu bilden.

Bei der Auszahlung der Unterstützung müssen in jedem Falle 2 Personen des Arbeitsamts tätig sein, der Kartenzieher und der Auszahler. Je nach der Arbeitsbelastung des Kartenziehers kann es aber erforderlich werden, daß für einen Auszahler 2 Kartenzieher bestellt werden.

3. Aufgaben des Kartenziehers.

3. Der Kartenzieher kann mit dem Ausrechner identisch sein, der vor dem Zahltag den Zahlbogen für die Auszahlung vorbereitet hat. Bei ihm hat sich der Arbeitslose am Zahltag zu melden. Er sucht den Zahlbogen des Arbeitslosen heraus.

Bei der ersten Zahlung, die auf Grund einer Bewilligung erfolgt, hat der Kartenzieher die Meldekarte in der Bemerkungsspalte durch Eintragung der Art der Unterstützung, der Lohnklasse, der Zahl der Zuschlagsempfänger und gegebenenfalls der Krankenkasse zu ergänzen.

Der Kartenzieher prüft an Hand der Meldekarte die Erfüllung der Meldepflicht nach, wobei er insbesondere auf Stempelfälschungen zu achten hat, und prüft die Richtigkeit des im Zahlbogen vorbereiteten Zahlungsbetrages an Hand der Stempelung der Meldekarte. Sodann hat er den Arbeitslosen nach Gelegenheitsverdienst zu fragen, nicht nur in den Fällen, in denen die Meldekarte bereits den Stempel „Arbeit“ trägt. Die Befragung des Arbeitslosen ist durch eine gelegentliche Frage nach Krankheit zu ergänzen. Bei Kürzungen des vorbereiteten Zahlungsbetrages, z. B. wegen Fehlens des Meldestempels, wegen Gelegenheitsverdienstes usw. hat der Kartenzieher den vorbereiteten Betrag zu streichen, die Abzüge in den Spalten 5—8 des Zahlbogens auf der nächstfolgenden Zeile darzustellen und diese Ein-